

## Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Dashcams in Fahrzeugen

Die Verwendung von Videokameras in Autos, sogenannten Dashcams, erfreut sich zunehmender Beliebtheit – nicht zuletzt, weil sie im Falle eines Unfalls wertvolle Beweise liefern können. Gleichzeitig wirft ihr Einsatz jedoch zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen auf. Wie können Fahrzeugbesitzer diese Technik rechtssicher nutzen, ohne die Privatsphäre Dritter zu verletzen?

Dashcams werden meist auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe installiert – bei Motorradfahrern auch am Helm oder Lenker. Diese kleinen Kameras zeichnen kontinuierlich das Geschehen um das Fahrzeug auf und können – je nach Modell – auch im geparkten Zustand aktiviert bleiben. Dadurch sind sie ein wirksames Mittel zur Beweissicherung bei Unfällen, Vandalismus oder anderen Beschädigungen. Doch genau diese Funktion birgt auch Risiken: Werden unbeabsichtigt Personen, Kennzeichen oder anderweitige personenbezogene Daten aufgezeichnet, droht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

In Italien gibt es keine spezifische Gesetzgebung zur Nutzung von Dashcams. Ihr Einsatz ist grundsätzlich nicht verboten, solange bestimmte Vorschriften eingehalten werden. Die Straßenverkehrsordnung schreibt in Art. 141 vor, dass der Fahrer stets die Kontrolle über sein Fahrzeug haben muss und eine uneingeschränkte Sicht erforderlich ist. Daher dürfen Dashcams nur so montiert werden, dass sie weder die Sicht behindern noch die Bewegungsfreiheit des Fahrers einschränken.

Dashcams erfassen personenbezogene Daten, da sie u.a. Nummernschilder und Gesichter aufzeichnen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (GvD Nr. 196/2003) und der DSGVO (EU-Verordnung Nr. 2016/679). Grundsätzlich ist eine Nutzung nur zu rechtmäßigen Zwecken erlaubt, etwa zum Schutz der eigenen Rechte bei Unfällen oder Vandalismus. Eine gezielte Überwachung Dritter ist hingegen unzulässig.

Die Verarbeitung der Daten unterliegt zudem dem Prinzip der Zweckbindung, d.h. die Aufzeichnungen dürfen nur für den ursprünglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, also wäre eine Veröffentlichung ohne Erlaubnis der gefilmten Personen in sozialen Medien rechtswidrig. Falls eine Veröffentlichung erforderlich sein sollte, sind Gesichter und Kennzeichen unkenntlich zu machen. Überdies sollten nur notwendige Daten erhoben werden – die Dashcam sollte nicht permanent filmen, sondern nur relevante Ereignisse aufzeichnen. Schließlich müssen die Daten sicher gespeichert und gelöscht werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Dashcam-Videos sind vor Gericht als Beweismittel verwendbar. Laut Art. 2712 ZGB gelten sie als „mechanische Wiedergaben“ und sind grundsätzlich zulässig, solange derjenige, gegen den sie vorgebracht werden, ihre Übereinstimmung mit den Tatsachen nicht bestreitet. Hierbei ist zu betonen, dass – wie vom Kassationsgerichtshof mehrfach klargestellt – das Bestreiten konkrete Elemente erfordert, die belegen, dass die aufgezeichneten Gegebenheiten nicht mit den faktischen Tatsachen übereinstimmen.

Dashcams sind in Italien legal, sofern sie korrekt genutzt werden. Sie können wertvolle Beweise bei Unfällen liefern und vor Vandalismus schützen. Wichtig ist jedoch, die Vorschriften zum Datenschutz zu beachten: Die Aufnahmen sollten sicher gespeichert, nicht unnötig verbreitet und regelmäßig gelöscht werden. Wer diese Regeln beachtet, kann seine Dashcam bedenkenlos einsetzen.



**Stefan Griesser, LL.M.**  
**Rechtsanwalt**  
**Kanzlei D'Allura & Gschnitzer**